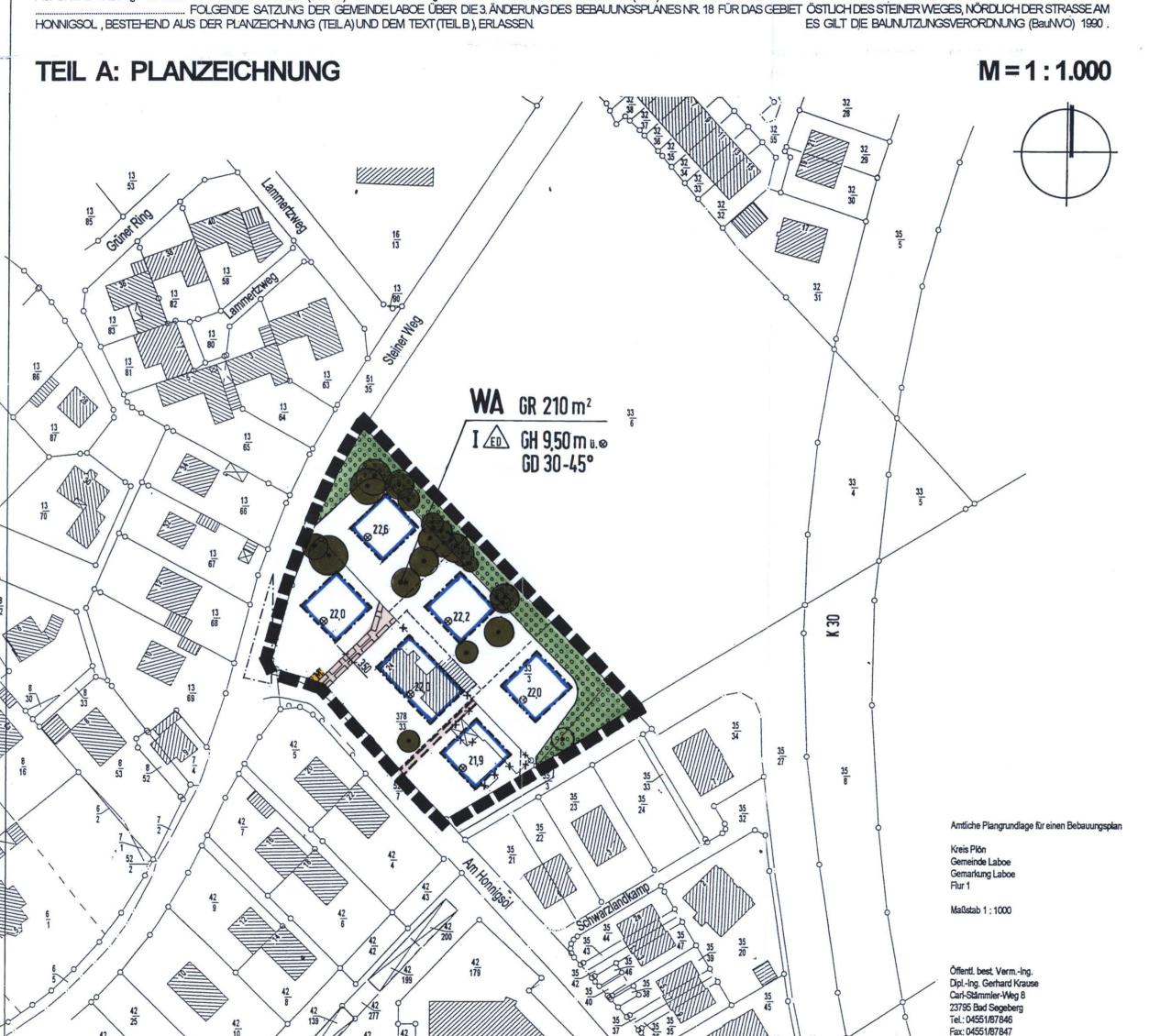
SATZUNG DER GEMEINDE LABOE, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.18 "WULFF'SCHE KOPPEL"

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES STEINERWEGES. NÖRDLICH DER STRASSE AM HONNIGSOL

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM HONNIGSOL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEILA) UND DEM TEXT (TEILB). ERLASSEN.



1. FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZU	NOEN						
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN		RECHTSGRUNDLAGE				
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18		§ 9	ABS.	7	BauGB	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 und § 4, BauNVO)						
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	+	§ 9 § 4	ABS.	1 NR. 1	BauGB BauNVO	
*	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)						
GR 210 m ²	GRUNDFLÄCHE JE ÜBERBAUBARE FLÄCHE ALS HÖCHSTMASS z. B. 210 m^2		§ 9 §§ 1		1 NR. 1	BauGB BauNVO	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE,	+	-		1 NR. 1 . 2+3 u. 20	BauGB BauNVO	
GH 9,50 m ü.⊗	GEBÄUDEHÖHE 9,50 ÜBER \otimes = HÖHENBEZUGSPUNKT IN m ÜBER NN	+			1 NR. 1 . 2+3 u. 18	BauGB BauNVO	
^	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS.1 NR.2 BauGB,§§ 22, 23 BauNVO)						
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, s. TEXT ZIFF.	+	-		1 NR. 2	BauGB BauNVO	
-	BAUGRENZE	+	§ 9 § 23		1 NR. 2	BauGB BauNVO	
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)						
GD 30-45°	GENEIGTES DACH, 30° - 45° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG,	+	§ 9 § 92	ABS.	4	BauGB LBO	
	FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB)						
M	MÜLLGEFÄSS- SAMMELPLATZ		§ 9	ABS.	1 NR. 14	BauGB	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN U. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR U. LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 25 Baugb i.V.m. § 8a BNatSchg)						
	BAUM, ZU ERHALTEN / BAUMGRUPPE ZU ERHALTEN		§ 9	ABS.	1 NR. 25b	BauGB	
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		§ 9	ABS.	1 NR. 25b	BauGB	
	SONSTIGE PLANZEICHEN						
	MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCI ZUGUNSTEN DER ANLIEGER U. VERSORGUNGSTRÄGER	HEN	§ 9	ABS.	1 NR. 21	BauGB	
======	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER U. VERSORGUNGSTRÄGER		§ 9	ABS.	1 NR. 21	BauGB	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

○ × × ○ GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND ----- GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT BEBAUUNG, VORHANDEN BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND **FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG** SICHTDREIECK

Ausgefertigt Bad Segeberg, den 02.04.2004

TEIL B: TEXT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 u. § 4 BauNVO)

IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 3 BIS NR. 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (ANLAGEN FÜR VERWALTUN-GEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG.

2. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 ABS.1 NR. 6 BauGB)

ES SIND MAXIMAL ZWEI WOHNUNGEN PRO EINZELHAUS BZW. EINE (1) WOHNUNG PRO DOPPEL-

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

DIE FESTGESETZTE MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN WIRD GEMESSEN VON DEM IN DER PLANZEICHNUNG ANGEGEBENEN HÖHENBEZUGSPUNKT [Ø] DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKES BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DACHAUFBAUTEN; AUS-GENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN.

3.2 HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS:

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (FERTIG FUSSBODEN) DARF MAXIMAL 0,50M Ü-BER DEM HÖHENBEZUGSPUNKT DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKES LIEGEN.

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

ALS DACHEINDECKUNGEN SIND NUR NICHT GLÄNZENDE DACHZIEGEL UND DACHSTEINE IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN ODER ANTHRAZIT ZULÄSSIG.

DACHGAUBEN SIND NUR MIT EINER MAXIMALEN ÄUSSEREN BREITE VON MAXIMAL 50% DER TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 1.20 m BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND NICHT ZULÄSSIG.

GRÜNORDNUNG

(§ 9 ABS. 1 Nr. 20 u. 25 a+b BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG und § 1a BauGB)

5.1 AUF DER FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND DIE ZUR ERHALTUNG FESTGESETZTEN BÄUME UND DIE WEISSDORNHE-CKEN ALS FREIWACHSENDE HECKEN ZU ERHALTEN. DES WEITEREN SIND 10 DER VORHANDENEN

ZUDEM SIND 15 BÄUME DER ART HAINBUCHE . HOCHSTAMM, STU 12/14, IN V.G. FLÄCHE VERTEILT ZU PFLANZEN. DIE VERBLEIBENDE FLÄCHE IST MIT HEIMISCHEN STRÄUCHERN LOCKER ZU BEPFLANZEN (ARTEN S. GRÜNORDNUNGSPLANERISCHER FACHBEITRAG). IM KRONENRAUM DES ZU ERHALTENDEN OBSTBAUMES IST KEINE STRAUCHPFLANZUNG VORZU-

5.2 STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN, ALLE FUSSWEGE UND ÜBERFAHRBAREN FLÄCHEN AUSSER-HALB ÖFFENTLICHER STRASSEN SIND WASSERGEBUNDEN, ODER WASSERDURCHLÄSSIG AUSZU-

5.3 STRASSENSEITIGE EINFRIEDUNGEN SIND NUR ALS LEBENDE HECKEN AUS HEIMISCHEN ARTEN (HÖ-HE: MAX. 0,70 m) AUSZUFÜHREN.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG
- DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUS-HANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN VOM 01.09-2003 BIS 15.09.2003 ERFOLGT.
- 2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM
- 3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BEI ANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM ZES ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DER BAUAUSSCHUSS DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23.11. 2004 DEN ENTWURF DER 3. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG
- 5. DER ENTWURF DER 3. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.02.2005 BIS 03.2005 NACH BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENT-LICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS anregungen während der auslegungsfrist von allen interessierten 🖊 SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 22.01.2005 BIS 07.02.2005 DURCH AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LABOE, DEN 12.12.05

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 08.08. 2004 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BE-

Bad Segeserg,

ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS- ING.

- 7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STEL-LUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM ... 26.04. 2005 GE-PRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- B. DER ENTWURF DER 3. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF, 5) GEÄNDERT, DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM .. MACHUNG DURCH AUSHANG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BE-STIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN.) DIE GEFENTLICHE AUSLEGUNG WURDEMIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERES-SIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSHANG IN DEN BE-IN DER ZEIT VOM BIS KANNTMACHUNGSKÄSTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ODER:: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i V.m. § 13 NR. 2 Ba GB DURCHGEFÜHRT.

D. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 3. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 26.04.2005 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS (

LABOE SEN 12.12.05

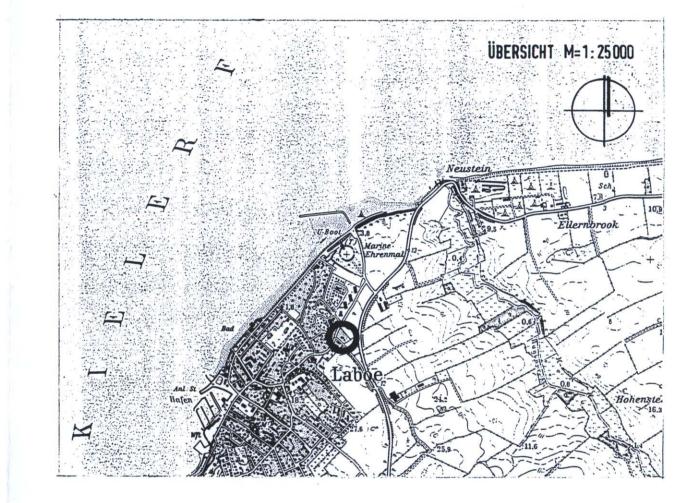
10. DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZU-

LABOE, DEN 12.12.05

11. DER BESCHLUSS DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 DURCH DIE GEMEIN-DEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 12. 12. 2005 (VOM 13.12. 2005 BIS 27.12. 2005) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN IN DER REKANNTMACHLING IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINE VERLETZUNG VON VERFAH RENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESS-LICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖ-SCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIR-KUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 28.12. 2005 IN KRAFT GETRETEN.

LABOE, DEN 16.01.2006





SATZUNG DER GEMEINDE LABOE, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 3. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR.18 "WULFF'SCHE KOPPEL"

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES STEINER WEGES. NÖRDLICH DER STRASSE AM HONNIGSOL

